

Durch das 2. Verkehrssteueränderungsgesetz<sup>1</sup> wurde § 3 Nr. 13 KraftStG geändert und hat nun folgenden Wortlaut:

*Von der Steuer befreit ist das Halten von ausländischen Pkw und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder ~~von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben~~ für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist.*

Die Änderung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als sich mein Buch bereits in der Drucklegung befand. Deshalb konnte die Änderung nicht eingearbeitet werden. Daher hier die Neufassung des Kapitels:

### **Zu § 3 Nr. 13 KraftStG**

Für den vorübergehenden Aufenthalt von Pkw und deren Anhängern (insbesondere Wohnanhänger) wird die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer unter folgenden Bedingungen gewährt:

- vorübergehender Aufenthalt und ausdrücklich kein regelmäßiger Standort des Fahrzeugs in Deutschland
- Personenkraftfahrzeuge sind alle Fahrzeuge, die dazu bestimmt und geeignet sind, Personen zu befördern. Darunter fallen alle zwei- und dreirädrigen Kfz. Pkw, Wohnmobile und KOM
- keine entgeltliche Beförderung von Personen oder Gütern

Bei der Beurteilung entsprechender Sachverhalte kommt es in Abgrenzung zum regelmäßigen Standort nur auf den vorübergehenden Aufenthalt des Fahrzeugs in Deutschland an. Nur in letzterem Fall wird die Steuerbefreiung gewährt; wird hingegen ein regelmäßiger Standort begründet, entfällt die Steuerbefreiung. Der Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts (regelmäßiger Standort?) kommt dabei erhebliche Bedeutung zu.

Steuergegenstand ist das Halten des ausländischen Fahrzeugs. Hierbei kommt es auf die Haltereigenschaft an. Mit der Begründung des ständigen Wohnsitzes des Halters in Deutschland ist auch der Standort des Fahrzeugs in Deutschland begründet worden.<sup>2</sup> Demgegenüber liegt ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland nur dann vor, wenn der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Fahrzeughalters weiterhin im Ausland liegt.<sup>3</sup>

- Zweifelsohne verletzt also der seit Jahren in Deutschland lebende EU-Angehörige, der seit Jahren in Deutschland ein Fahrzeug aus dem Zulassungs-

<sup>1</sup> 2. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes [...] vom 08.07.2015 (BGBl. I, S. 901).

<sup>2</sup> FG Hamburg, Urteil vom 14.04.2011 (2 K 246/10) UA Rn. 29 –juris-.

<sup>3</sup> FG Hamburg, Urteil vom 14.04.2011 (2 K 246/10) UA Rn. 28 –juris-.

mitgliedstaat verwendet, das KraftStG und auch andere verkehrsrechtliche Vorschriften.<sup>4</sup>

- Vielfach werden jedoch ausländische Pkw eingesetzt, deren Inhaber der amtlichen Zulassung noch im Zulassungsstaat wohnen, der Nutzer jedoch in Deutschland wohnt. Hier ist die Haltereigenschaft zu ermitteln.
- Allerdings begeht derjenige, der eine Fahrt mit dem Fahrzeug seines Vaters, der ihn gerade für ein paar Tage besucht, unternimmt, keinen Verstoß gegen die deutschen Steuervorschriften.
- Entgegen der früheren Regelung kommt es auch nicht mehr darauf an, wer das in Rede stehende Fahrzeug tatsächlich fährt. Die Benutzung eines ausländischen Pkw auch durch Inländer ist daher steuerbefreit.
- Es kommt einzig auf den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs an; der Wohnsitz des Halters ist dabei von indizieller Bedeutung.

Hierunter fällt auch die unbefristete Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer der Berufspendler. Deren Fahrzeuge haben ihren regelmäßigen Standort im Ausland. Der vorübergehende Aufenthalt in Deutschland beginnt mit jedem Grenzübertritt erneut.

Bei Pendlern befindet sich der Lebensmittelpunkt grundsätzlich an der Heimatanschrift, solange der Pendler wenigstens einmal im Monat dorthin zurückkehrt. Bei zwei Wohnungen gilt als gewöhnlicher Wohnsitz der Ort, an dem der Betroffene wegen persönlicher Bindungen enge Beziehungen hat, sofern er regelmäßig und mindestens einmal im Monat dorthin zurückkehrt. Beachte: der Lebensmittelpunkt hat indizielle Bedeutung für den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs.

Auch für Studenten eines anderen EU-Mitgliedstaates gelten keine zeitlichen Befristungen. Hier gilt die Steuerbefreiung für die Dauer des Universitäts- oder Schulbesuches, sofern sich der Student ausschließlich zum Zwecke seines Studiums im Geltungsbereich des KraftStG aufhält.<sup>5</sup>

Die Befreiung gilt aber nicht für Pkw, die der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen. Dies ist regelmäßig bei Taxen und Mietwagen sowie KOM der Fall, nicht jedoch im Falle von Fahrgemeinschaften.

---

<sup>4</sup> Huppertz, Die (nicht nur) vorübergehende Teilnahme ausländischer Fahrzeug am Straßenverkehr, in: DAR 2007, 577.

<sup>5</sup> Zens, Tz. 21 (S. 29) unter Hinweis auf die VO(EWG) 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12.10.1992 (ABl. EG L 302, 1) und einen koordinierten Ländererlass; Heinrich PVT 2005, 232 (234) m.w.N. Die gegenteilige Meinung von Mindorf, Verkehrskontrollen, III/A-41 stellt fälschlicherweise auf die verkehrsrechtlichen Begriff des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs ab.